

Gesetz zur Förderung der Standortqualität * (Standortförderungsgesetz)

Vom 19. April 2007 (Stand unbekannt)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 121 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

1 Geltungsbereich

§ 1 Zweck *

¹ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden und den Wirtschaftsverbänden die volkswirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. *

² Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für die Verbesserung der Rahmenbedingungen ein, welche der Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft sowie der Standortqualität förderlich sind. Dazu zählen insbesondere Massnahmen zur Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials, der Verkehrserschliessung und Raumplanung, zur administrativen Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen, zur Verbesserung eines innovationsfördernden Umfelds sowie zur Erhöhung der steuerlichen Attraktivität. Dabei achtet der Kanton auf den haushälterischen Umgang mit den Ressourcen. *

³ Der Regierungsrat sorgt für eine institutionalisierte interdirektionale, überregionale und kommunale Koordination und Vernetzung der verschiedenen staatlichen Aufgaben im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Standortqualität.

⁴ Die Massnahmen dieses Gesetzes dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 21. Juni 2007.

2 Massnahmen

§ 2 Wirtschafts- und standortpolitische Massnahmen

¹ Der Kanton kann im Rahmen seiner Wirtschafts- und Standortpolitik insbesondere Massnahmen ergreifen zur:

- a. * Unterstützung von Projekten und Vorhaben, welche zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes führen;
- b. Ansiedlung von wertschöpfungsintensiven und wachstumsfähigen Unternehmen;
- c. Beobachtung und Analyse der Wirtschaftsentwicklung;
- d. * ...
- e. * ...
- f. * Verbesserung der Wahrnehmung und des Bekanntheitsgrades der Wirtschaftsregion im In- und Ausland;
- g. * Arealentwicklung, die die Attraktivität von Arbeitsgebieten steigert und die Anzahl verfügbarer Wirtschaftsflächen erhöht, sowie zur Unterstützung von Unternehmen und der Standortgemeinden bei An-, Um- und Erweiterungsbauplänen.

§ 3 * ...

§ 3a * Weitere Massnahmen

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten, insbesondere an:

- a. die Erarbeitung von Studien und Konzepten;
- b. überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte;
- c. flankierende Massnahmen im Sinne der kantonalen Standortförderung;
- d. regionale Gründungs-, Innovations- oder Technologiezentren;
- e. Förderpreise für herausragende Leistungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft;
- f. kantonale Messen und Ausstellungen.

§ 3b * Regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie Gemeinden

¹ An regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie an Gemeinden können Finanzierungsbeiträge gewährt werden, wenn sie durch ihre Tätigkeit massgeblich dazu beitragen:

- a. die Attraktivität und Sichtbarkeit von Gemeinden und Regionen als Wirtschaftsstandort oder von Branchen zu erhöhen;
- b. die Wettbewerbsfähigkeit des regionalen Wirtschaftsraumes zu steigern;

- c. volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen für die Entwicklung von Strategien, Konzepten und Programmen für Gemeinden, Regionen oder Branchen bereitzustellen.

§ 4 Kooperationen

¹ Der Kanton arbeitet mit Organisationen des Bundes, anderer Kantone und Regionen sowie mit Gemeinden, Sozialpartnern, Wirtschaftsverbänden und mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen sowie mit Unternehmen im In- und Ausland zusammen.

² Er kann Aufgaben mit einem Leistungsauftrag für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise übertragen, insbesondere an:

- a. Wissens- und Technologietransferstellen;
- b. Wirtschaftsverbände;
- c. regionale und überregionale Organisationen.

3 ... *

§ 5 * ...

§ 6 * ...

§ 7 Leistungsanspruch

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungs- oder Unterstützungsleistungen. Diese können zudem an Bedingungen und Sicherheiten geknüpft werden.

² Die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen setzt die Einreichung eines begründeten Gesuchs voraus. *

³ Auf Gesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung bereits mit der Ausführung des Projektes begonnen wurde. *

4 Organisation und Zuständigkeit

§ 8 * ...

§ 8a * Zuständigkeit

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes.

² Sie sorgt beim Erlass und bei der Anwendung von Vorschriften, die den Geltungsbereich des Gesetzes und der Verordnung berühren, für die notwendige Koordination.

§ 8b * Standortförderungskommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine Standortförderungskommission.

² Sie berät den Regierungsrat in strategischen standortpolitischen Fragen.

³ Die Kommission besteht aus 7 bis 9 verwaltungsexternen Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden;
- b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Wirtschaftsverbände;
- c. 1 Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmendenorganisationen;
- d. erfahrenen Führungs- und Fachpersonen der Wirtschaft mit regionaler Verankerung.

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission und übernimmt deren Vorsitz.

⁵ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter der Standortförderung nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

⁶ Die Dienststelle Standortförderung führt das Aktuariat der Kommission.

§ 9 * ...

§ 10 Beratungs- und Koordinationsstelle

¹ ... *

² Der Kanton führt eine Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle für die Anliegen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Gemeinden und sorgt für die Vermittlung von Auskünften sowie Kontakten im Zusammenhang mit Fragen der Wirtschafts- und Standortförderung. *

³ Ihr obliegen alle administrativen Aufgaben, die sich aus der Umsetzung dieses Gesetzes ergeben.

⁴ Sie arbeitet mit den regionalen und kommunalen Wirtschaftsförderungsstellen zusammen.

⁵ Die überdirektionale Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschafts- und Standortförderung regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg. *

§ 11 Einreichung von Gesuchen

¹ Gesuche sind an die Dienststelle Standortförderung zu richten. *

² Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher und andere Unterlagen zu gewähren. *

³ Im Falle der Verletzung der Auskunftspflicht, trügerischer Auskünfte, des Verschweigens von Tatsachen oder der Irreführung wird die Zusicherung oder Gewährung der Unterstützung sofort rückgängig gemacht. Bereits erfolgte Leistungen sind zurückzuzahlen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. Das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 28. Januar 1980¹⁾.
- b. Das Wirtschaftsförderungsdekret vom 28. Januar 1980²⁾.

§ 13 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens bereits hängig sind.

² Für Beiträge, die nach altem Recht zugesprochen worden sind, gelten weiterhin die Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 28. Januar 1980³⁾.

§ 14 In-Kraft-Treten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes⁴⁾.

1) GS 27.483, SGS 501

2) GS 27.486, SGS 501.1

3) GS 27.483

4) Vom Regierungsrat am 26. Juni 2007 auf den 1. August 2007 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
19.04.2007	01.08.2007	Erlass	Erstfassung	GS 36.0140
keine Angabe	keine Angabe	Erlasstitel	geändert	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 1	Titel geändert	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 1 Abs. 2	geändert	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 2 Abs. 1, lit. a.	geändert	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 2 Abs. 1, lit. d.	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 2 Abs. 1, lit. e.	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 2 Abs. 1, lit. f.	geändert	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 2 Abs. 1, lit. g.	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 3	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 3a	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 3b	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	Titel 3	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 5	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 6	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 7 Abs. 2	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 7 Abs. 3	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 8	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 8a	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 8b	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 9	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 10 Abs. 1	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 10 Abs. 2	geändert	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 10 Abs. 5	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 11 Abs. 1	geändert	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	§ 11 Abs. 2	geändert	GS 2018.\$\$\$
keine Angabe	keine Angabe	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2018.\$\$\$

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	19.04.2007	01.08.2007	Erstfassung	GS 36.0140
Erlasstitel	keine Angabe	keine Angabe	geändert	GS 2018.\$\$\$
§ 1	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	GS 2018.\$\$\$
§ 1 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	GS 2018.\$\$\$
§ 1 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	GS 2018.\$\$\$
§ 2 Abs. 1, lit. a.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	GS 2018.\$\$\$
§ 2 Abs. 1, lit. d.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
§ 2 Abs. 1, lit. e.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
§ 2 Abs. 1, lit. f.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	GS 2018.\$\$\$
§ 2 Abs. 1, lit. g.	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
§ 3	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
§ 3a	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
§ 3b	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
Titel 3	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
§ 5	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
§ 6	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
§ 7 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
§ 7 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
§ 8	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
§ 8a	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
§ 8b	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
§ 9	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
§ 10 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	GS 2018.\$\$\$
§ 10 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	GS 2018.\$\$\$
§ 10 Abs. 5	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	GS 2018.\$\$\$
§ 11 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	GS 2018.\$\$\$
§ 11 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	GS 2018.\$\$\$
Anhang 1	keine Angabe	keine Angabe	Inhalt geändert	GS 2018.\$\$\$